

Freie Universität Berlin

Dezentraler Wahlvorstand

FB Biologie, Chemie, Pharmazie

Bekanntmachung

Nr. BCP 1/16

Tag der Bekanntmachung: 12. Juli 2016
14195 Berlin, Albrecht-Thaer-Weg 6
☎ (030) 838 - 55802

Bekanntmachung der Nachwahl der Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten des FB Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 27. Juli 2016

Der dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, daß die o. g. Wahl unter Verkürzung der Fristen auf ein Viertel am

27. Juli 2016

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt. Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums. Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (18. Juli 2016 um 12.00 Uhr) und am Wahltag (27. Juli 2016) Mitglied des FB Biologie, Chemie Pharmazie der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (18. Juli 2016 um 12.00 Uhr) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die zukünftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

Die nebenberufliche Frauenbeauftragte wird im FB Biologie, Chemie, Pharmazie vom zuständigen Wahlgremium gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Als nebenberufliche Frauenbeauftragte ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, weitere Wahlvorschläge bis zum

18. Juli 2016, 12:00 Uhr,

beim dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Der im Rahmen der Antragstellung eingereichte Wahlvorschlag (vgl. Ziffer 5) gilt als fristgerecht zugegangen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom dezentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich. Er soll über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

Im Folgenden wird der bislang vorliegende Wahlvorschlag nach Prüfung und Zulassung bekannt gegeben:

Wahlvorschlag

für die Wahl : der ~~außerberuflichen~~ Frauenbeauftragten oder
 deren Stellvertreterin
 durch das Wahlgremium

im Bereich : FB BCP
 (FB, ZI, ZE, ZUV o. UB)

in der Gruppe : Hochschullehrerinnen Akademische Mitarbeiterinnen
 Studentinnen, Doktorandinnen Sonstige Mitarbeiterinnen

am : _____

Kennwort : _____
(maximal Kennwortlänge = 25 Anschläge)

Name	Vorname	Hochschulbereich	Amts-/Dienstbezeichnung
<small>nur für Studentinnen</small>			
Name	Vorname	FB/ZI	Studienfach Sem.-zahl
PETZOLDT	ASTRID	FB BCP	WS Mikrobiol. (100%)

Rechtsbehelf

Nach § 14 Absatz 4 der Wahlordnung der Freien Universität Berlin (FU-WahlO) kann jede Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am **15. Juli 2016**, um 12:00 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Dezentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Albrecht-Thaer-Weg 6, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für den Fall, daß es bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (**18. Juli 2016, 12:00 Uhr**) weitere Wahlvorschläge eingehen, werden sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge veröffentlicht.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

7. Stimmabgabe und Wahlsitzung

Jede aktiv Wahlberechtigte, also jedes Mitglied des zuständigen Wahlgremiums, kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **27. Juli 2016** (Beginn um 10.15 Uhr, Lesesaal - Raum 034 - des Instituts für Biologie, Königin-Luise-Str. 12-16, 14195 Berlin) und wird von diesem selbstständig

durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt die Sprecherin des Wahlgremiums ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt. Das amtliche Endergebnis gibt er nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen bekannt.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838 - 55802.



Reinhard Kunze
(Dezentraler Wahlvorstand)